

Erbschaftsteuerreform

Verbesserungen gegenüber Kabinettsbeschluss (Regierungsentwurf)

1. Private Erbschaftsteuer

1.1 Selbst genutzte Wohnimmobilie

- Für Ehegatten und Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes erfolgt der Erwerb von Todes wegen steuerfrei, wenn das Familienheim weiterhin selbst genutzt wird. Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Bewertungsstichtag verkauft bzw. vermietet wird (es sei denn Tod oder Pflegestufe 3).
- Der Erwerb des Familienwohnheims durch Kinder bzw. durch Kinder verstorbener Kinder (=Enkel, deren Elternteil bereits verstorben ist) ist insoweit steuerfrei, als das übergegangene Familienwohnheim 200 qm Wohnfläche nicht übersteigt. Auch hier entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von 10 Jahre nach dem Bewertungsstichtag verkauft bzw. vermietet wird.

1.2 Persönliche Freibeträge (unverändert ggü. Regierungsentwurf)

Siehe Anlage 1

1.3. Steuertarif und Tarifstufen (unverändert ggü. Regierungsentwurf)

Siehe Anlage 2

1.4 Stundung beim Erwerb von Grundvermögen

Die auf den Erwerb von vermieteten Wohnimmobilien und selbst genutzten Ein-/Zweifamilienhäuser bzw. Wohnungseigentum entfallende Erbschaftsteuer wird auf Antrag bis zu 10 Jahren – beim Erwerb von Todes wegen zinslos – gestundet, wenn zur Entrichtung der Erbschaftsteuer die Veräußerung des Grundstücks erfolgen müsste.

1.5 Steuerbefreiung für Baudenkmale

Der **Anteilssatz** für die **Steuerbefreiung** bei Baudenkmalen wird von 60 % auf **85 %** erhöht.

1.6 Pflegepauschbetrag (auch für Geschwister)

Nach geltendem Recht ist ein steuerpflichtiger Erwerb bis zu 5.200 € zur Berücksichtigung von **Pflegeleistungen** (Pflegepauschbetrag), die gegenüber dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein zu geringes Entgelt erbracht wurden, steuerfrei. Dieser Betrag wird auf **20.000 € angehoben**.

2. Betriebliche Erbschaftsteuer

2.1 Verschonung des Unternehmensvermögens

- **Regelverschonung**

- Verschonungsabschlag **85 %**
- Behaltensfrist **7 Jahre**
- Kein Fallbeil, pro-rata-temporis-Regelung, d. h. pro Jahr der Betriebsfortführung entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen im Umfang von 14,28 %.
- Lohnsumme für **7 Jahre 650 %**, keine Indexierung, bei Nichteinhaltung nur "Soweit-Nachversteuerung"
- Verwaltungsvermögensgrenze **50 %**

- **Verschonungsoption**

- Verschonungsabschlag **100 %**
 - Behaltensfrist **10 Jahre**
 - Kein Fallbeil, pro-rata-temporis-Regelung d. h. pro Jahr der Betriebsfortführung entfällt die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen im Umfang von 10 %
 - Lohnsumme für **10 Jahre 1.000 %**, keine Indexierung, bei Nichteinhaltung nur "Soweit-Nachversteuerung"
 - Verwaltungsvermögensgrenze **10 %**
-

2.2 Landwirtschaft

- **Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen**

Kein Verwaltungsvermögen und damit Einbeziehung Erwerbe verpachteter Flächen in die Verschonung, wenn am Bewertungsstichtag der Pachtvertrag eine Laufzeit von höchstens 15 Jahren hat. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich ertragsteuerlich um Betriebs- oder Privatvermögen handelt (Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht). Die Betroffenen haben mit diesem Konzept die Möglichkeit, die Verpachtungen im vorgegebenen zeitlichen Rahmen immer wieder zu verlängern, ohne dass negative erbschaftsteuerliche Konsequenzen drohen.

- **Nachbewertungsvorbehalt**

Der **Nachbewertungszeitraum** wird von bisher 20 **auf 15 Jahre verkürzt**.

- **Abschlag für landwirtschaftliche Wohngebäude**

Der bisher schon bestehende Abschlag von 15 % wird im neuen Recht fortgeführt.

2.3 Abgrenzung Verwaltungsvermögen

- **Betriebsverpachtung im Ganzen**

Wenn der Erbe bereits Pächter war, bzw. wenn in Schenkfällen der Beschenkte den Betrieb noch nicht führen kann und nur übergangsweise (höchstens 10 Jahre bzw. bei minderjährigen Kindern 10 Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres) an Dritten verpachtet wird, liegt kein Verwaltungsvermögen vor. Die Betriebsvermögensverschonung ist zu gewähren.

- **Konzernstrukturen**

Die Verpachtung von Grundstücken innerhalb eines Konzerns führt nicht zur Versagung der Verschonung, wobei als Konzern-Definition die des § 4h EStG, also der Zinsschranke angenommen wird.

- **Wohnungsunternehmen**

In die Unternehmensvermögens-Verschonung werden Wohnungsunternehmen einbezogen, wenn der Betrieb des Wohnungsunternehmens bzw. die Verwaltung

der Wohnungen für sich allein betrachtet (objektiv) einen **kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb** (insbesondere die Beschäftigung von Arbeitnehmern) erfordert. Für diese Abgrenzung werden die Kriterien des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 14 Abgabenordnung) entsprechend herangezogen. Details werden auf dem Verwaltungswege geregelt.

- In anderen Fällen (z.B. Hotel- und Gaststättengewerbe) wenn der Hauptzweck des gewerblichen Leistungsbildes nicht Vermögensverwaltung sondern z.B. Dienstleistung ist. Aber: Merke: Vermietung- und Verpachtung von nicht Wohnzwecken dienenden Immobilien ist stets Vermögensverwaltung.

2.4 Doppelbelastung mit Erbschaft- und Ertragsteuern

Nach dem Vorbild der bis zum Veranlagungszeitraum 1998 geltenden Regelung wird die auf die Einkünfte entfallende Erbschaftsteuer bei der Einkommensteuer angerechnet, wenn die Einkünfte in den vier vorangegangenen Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben. Auch die auf die stillen Reserven entfallende Erbschaftsteuer wird im ertragsteuerlichen Aufdeckungsfall angerechnet.

2.5 Verschonungsvoraussetzungen für Kleinstfälle

Für Kleinstfällen mit einem Unternehmenswert von bis zu 150.000 € soll es **vereinfachte Überwachungspflichten** (Prüfung lediglich der Fortführung) geben, die auf dem Verwaltungswege geregelt werden sollen. Gewerbebetriebe mit bis zu 10 Arbeitnehmer sind von der Lohnsummenregelung befreit.

2.6 Betriebsvermögensbewertung: Abfindungen / Verfügungsbeschränkungen

- **Wertmindernde Faktoren** werden in den Fällen, in denen die Erben **mangels eigener Qualifikation** zum Verkauf des Unternehmens gezwungen sind (freiberufliche Praxen, Apotheken), **berücksichtigt** (über geringeren „Zukunftsertrag“).
 - In **Abfindungsfällen** wird nur der Wert der Leistung beim Erben zugrunde gelegt. Der **Differenzbetrag** aus dem Verkehrswert des Betriebs und der Abfindung ist von den **verbleibenden Gesellschaftern** als Erwerb zu **versteuern**.
-

- Im geltenden Recht ist gesetzlich normiert, dass bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Verkehrswert) persönliche Verhältnisse nicht berücksichtigt werden dürfen. Hierzu rechnen auch Verfügungsbeschränkungen (insbesondere Thesaurierungszwänge, Veräußerungsbeschränkungen). Diese Vorschrift wird nicht geändert, so dass auch beim Gutachtennachweis die genannten persönlichen Verhältnisse nicht wertmindernd berücksichtigt werden können. Diese Problematik der Bewertungsfälle mit **Verfügungsbeschränkungen** entschärft sich durch die Einführung der Verschonungsoption 100 %. Hiervon betroffene Familienunternehmen werden ohnehin meist die volle Verschonung wählen, so dass die **Bewertungsfrage weitgehend obsolet** ist.

2.7 Kapitalisierungszinssatz beim vereinfachten Ertragswertverfahren

Der Kapitalisierungszinssatz besteht aus dem Basiszinssatz (Zinsstrukturdaten Bundesbank) und einem Risikozinssatz. Im vereinfachten Verfahren wird der Risiko-Zinssatz von 4,5 % gesetzlich festgelegt, für die offenen Verfahren kommt der jeweilige branchentypischer Risiko-Zinssatz zur Anwendung, der zur flexiblen Behandlung der unterschiedlichen Branchen nicht gesetzlich festgelegt ist.

2.8 Umwandlungsfälle

Es wird gesetzlich normiert, dass die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (ebenso wie der umgekehrte Fall) nicht verschonungsschädlich ist, d. h. Umsetzung der „Best-Lösung“.

2.9 Steuerschuldnerschaft in Schenkungsfällen

Es wird ein Hinweis in den Bericht des Finanzausschusses aufgenommen, dass die Aufnahme einer Regelung in die ErbSt-Richtlinien erfolgt, den Schenker nicht für vom Erwerber zu vertretende Nichterfüllung von Behaltensvoraussetzungen in Anspruch zu nehmen.

2.10 Bewertungsregelungen

Sämtliche Regelungen des Bewertungsrechts sind in das Gesetz aufgenommen worden.

Erwerber	Vorschlag	Geltendes Recht
Ehegatten	500.000 €	307.000 €
Kinder	400.000 €	205.000 €
Weitere Abkömmlinge (Enkel)	200.000 €	51.200 €
Übrige Erwerber der Steuerklasse I	100.000 €	51.200 €
Erwerber der Steuerklasse II	20.000 €	10.300 €
Erwerber der Steuerklasse III	20.000 €	5.200 €

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... €	Prozentsatz in der Steuerklasse (bisher)		
	I	II	III
75.000 (52.000)	7 (7)	30 (12)	30 (17)
300.000 (256.000)	11 (11)	30 (17)	30 (23)
600.000 (512.000)	15 (15)	30 (22)	30 (29)
6.000.000 (5.113.000)	19 (19)	30 (27)	30 (35)
13.000.000 (12.783.000)	23 (23)	50 (32)	50 (41)
26.000.000 (25.565.000)	27 (27)	50 (37)	50 (47)
über 26.000.000 (über 25.565.000)	30 (30)	50 (40)	50 (50)